

Vereinbarung über die Wirtschaftsgemeinschaft solawi Großhöchberg für das Wirtschaftsjahr März 2020 - Februar 2021

Präambel

Diese Vereinbarung folgt dem Leitbild der solawi Großhöchberg.

§ 1 Name und Sitz der Gemeinschaft

Die Wirtschaftsgemeinschaft "solawi Großhöchberg" (im Folgenden „solawi“ genannt) ist an die demeter Gärtnerei Großhöchberg (im Folgenden Gärtnerei genannt) angegliedert. Sitz der Wirtschaftsgemeinschaft ist der Teilort von Spiegelberg Großhöchberg, Hauptstraße 12/1.

§ 2 Zweck der solawi

In einer solidarischen Landwirtschaft schließt sich eine Gruppe von VerbraucherInnen mit einem landwirtschaftlichen Betrieb zusammen. Die Gruppe trägt die Kosten des Betriebs, die Ernte wird geteilt. Nicht das einzelne Lebensmittel, sondern die gesamte Landwirtschaft wird so finanziert.

§ 3 Mitgliedschaft in der Wirtschaftsgemeinschaft

- a) Die Gemeinschaft begründet sich freiwillig und auf gegenseitigem Vertrauen.
- b) Die Mitglieder der solawi gehen für ein Wirtschaftsjahr (März bis einschl. Februar des Folgejahres) ein Bündnis ein und übernehmen gemeinsam Verantwortung für die Nahrungsmittelproduktion und –verteilung.
- c) Ein Ernteanteil soll den Gemüsebedarf einer erwachsenen Person für eine Woche abdecken. Je nach Saison und individuellen Bedürfnissen ist mit mehr oder weniger Gemüsezukauf zu rechnen.
- d) Die solawi verarbeitet, verteilt und verbraucht einen Teil der Erzeugnisse der Gärtnerei für sich selbst. Es wird davon ausgegangen, dass die Gärtnerei Lebensmittel im Umfang von 300 Ernteanteilen produzieren kann. Bis zum Erreichen dieser Anzahl von geordneten Ernteanteilen beträgt der in der solawi zu verteilende Anteil mindestens (Anzahl der geordneten Mitgliedsanteile) / 300.
- e) Bei der solawi handelt es sich um eine solidarische Gemeinschaft, sodass die Produktion und Versorgung bedarfsorientiert erfolgt und nicht entsprechend der finanziellen Ausstattung einzelner.
- f) Die Mitglieder sind jeweils einem Verteilraum zugeordnet, benannt nach der Ortschaft der Verteilstelle. Dort ist an jedem Verteilungstag, in der Regel freitags, aus der Gesamtlieferung an den Verteilraum der jeweilige Anteil gemäß den Lieferpapieren auszuwiegen und abzuholen. Mit Belieferung der Verteilstellen gehen die Lebensmittel in das Eigentum der Mitglieder über.
- g) Es gibt eine Individualverteilung, die Mitgliedern mit ganzzahligem Mitgliedsanteil die Möglichkeit bietet, Einfluss auf die gelieferten Produkte und Mengen zu nehmen.

§ 4 Finanzen

- a) Die solawi trägt anteilig die auf sie entfallenden jährlichen Betriebskosten der Gärtnerei. Sie hat nicht die Absicht, Gewinne zu erzielen.
- b) Das Budget der Gemeinschaft wird jährlich neu aufgestellt und beim Jahrestreffen beschlossen. (siehe § 6 Jahrestreffen)
- c) Der Beitrag der Mitglieder zur Kostendeckung wird im Voraus entrichtet. Er kann in monatlichen, viertel-, halbjährlichen oder Jahresraten entrichtet werden und wird, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, per Lastschrift vom Konto des Mitglieds abgebucht.
- d) Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Finanzbedarf der Gärtnerei und nach dem wirtschaftlichen Leistungsvermögen des einzelnen Mitglieds (Bieterrunde).
- e) Über die Verwendung der Beiträge und die Kosten der landwirtschaftlichen Produktion und Verarbeitung wird am Ende eines Wirtschaftsjahres von der Gärtnerei Rechenschaft abgelegt.
- f) Erwirtschaftet die Gärtnerei ein Defizit, liegt es im Ermessen der Gemeinschaft dieses auszugleichen oder zu belassen.
- g) Erwirtschaftet die Gärtnerei einen Überschuss, so ist dieser für die Entwicklung der Gärtnerei zu verwenden.

§ 5 Organe der solawi

a) Vertrauenskreis

Sollte ein Mitglied in eine „Härtesituation“ geraten, besteht ein Vertrauenskreis als Ansprechpartner. Das Mitglied steht in Verantwortung, die Kommunikation mit dem Vertrauenskreis zu suchen, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

b) Verteilraumverantwortliche/r

Für jeden Verteilraum wird ein/e Verteilraumverantwortliche/r benannt. Die Aufgaben dieser Person umfassen die Einweisung neuer Mitglieder und andere organisatorische Aufgaben, die den jeweiligen Verteilraum betreffen.

§ 6 Jahrestreffen

- a) Es wird jährlich am vorletzten Samstag im Februar ein Jahrestreffen abgehalten. Die Teilnahme der Mitglieder des laufenden und des folgenden Wirtschaftsjahres ist gewünscht. Beim Jahrestreffen werden folgende Themen behandelt:
 - Die Gärtnerei legt Rechenschaft über die Finanzen des vergangenen Wirtschaftsjahres ab.
 - Das Budget der solawi für das künftige Wirtschaftsjahr wird in Zusammenarbeit zwischen einzelnen Mitgliedern und der Gärtnerei aufgestellt, beim Jahrestreffen vorgestellt und verabschiedet.
 - Es wird über Form und Höhe der Beiträge beraten (Bieterrunde).
 - Zu- und Abgänge der Gemeinschaft werden bestätigt.
 - Es wird über die Organisation der solawi und der Verteilung der Lebensmittel beraten.

- Gemeinsame Ziele und Projekte für das kommende Wirtschaftsjahr werden aufgestellt.
 - Darüber hinaus dient das Jahrestreffen dem Kennenlernen und dem gegenseitigen Austausch.
- b) Beim Jahrestreffen verhinderte Mitglieder oder Interessenten können sich eine Mitgliedschaft an der solawi Großhöchberg mit den damit verbundenen Ernteanteilen vorab durch Abgabe eines Mindest- und Höchstgebots sichern. Das Höchstgebot sollte dabei mindestens dem errechneten, vorgeschlagenen Durchschnittsbeitrag des jeweiligen Jahresbudgets (Richtwert) entsprechen.
- c) Beschlüsse werden im Konsens geschlossen.

§ 7 Bierrunden

Jedes Mitglied und jeder Interessent, der ein Mitglied der solawi werden möchte, gibt zu Beginn der Bierrunde auf seiner Bieterkarte an, wie viele Mitgliedsanteile er für das nächste Wirtschaftsjahr erwerben möchte. Außerdem gibt er an, welchen Betrag er monatlich bereit ist, dafür zu zahlen. Sollte die Summe der gebotenen Beträge für die Finanzierung des geplanten Budgets nicht ausreichend sein, wird eine 2. Bierrunde notwendig. Sollte auch dann die notwendige Summe nicht erreicht werden, ist eine dritte Bierrunde notwendig.

§ 8 Angebote an Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind eingeladen, an der landwirtschaftlichen Produktion Anteil zu nehmen, in der Gärtnerei zu helfen oder in anderer Weise die Arbeit der solawi Großhöchberg zu begleiten und zu unterstützen. Außerdem können sie die Gärtnerei in Absprache jederzeit besuchen. Die Mitarbeit beruht jedoch auf Freiwilligkeit und erfolgt nach eigenem Können und Ermessen.
- b) Jeder zweite Samstag eines Monats ist allgemeiner „Mithelfer-Tag“. Anmeldungen sind per Mail unter solawi@grosshoechberg.de gewünscht.
- c) Sollte kurzfristig ein Bedarf an zusätzlichen Helfern entstehen, wird die Gärtnerei darüber hinaus per E-Mail zur Mithilfe aufrufen.

§ 9 Ein- und Austritt, Fortführung der Mitgliedschaft

- a) Der Eintritt ist jährlich zum Zeitpunkt der Jahresversammlung möglich. Als Mitgliedsbeitrag ist der in der Bierrunde gebotene Betrag zu entrichten.
- b) Unterjährige Eintritte sind bei Bezahlung mindestens des beim Jahrestreffen errechneten Richtwertes möglich, sofern bei der Jahresversammlung nichts anderes beschlossen wird oder die solawi keine weiteren Mitglieder aufnimmt.
- c) Der Austritt bedarf einer schriftlichen Beendigung der Mitgliedschaft (per Mail oder Post). Der Austritt ist bis spätestens zum 31. Januar für das folgende Wirtschaftsjahr anzukündigen. Der letzte Beitragseinzug findet nach einer Kündigung am 15. Februar statt. Die letzte Verteilung nach einer Kündigung ist in der Regel am letzten Freitag im Februar.
- d) Der Austritt unter dem Jahr ist für jeden möglich, sofern sich ein neues oder anderes Mitglied für die frei werdenden Anteil(e) findet und in dessen Vereinbarung als Mitglied eintritt.

- e) Trifft bis zum 31. Januar keine schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft ein, wird die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Ernteanteile für das folgende Wirtschaftsjahr fortgeführt. Ohne Gebot wird die Höhe des Mitgliedbeitrages prozentual an den neuen Richtwert zu dem Verhältnis des Vorjahres angepasst.

§ 10 Gültigkeit dieser Vereinbarung

- a) Die Vereinbarung wird mit der Abgabe einer Bieterkarte zur Mitgliedschaft an der solawi Großhöchberg anerkannt und erhält dadurch Gültigkeit.
- b) Die Vereinbarung wird durch die Erteilung oder weitere Verwendung eines bestehenden SEPA-Lastschriftmandats für den Einzug des individuellen Mitgliedsbeitrags zur Wirtschaftsgemeinschaft solawi Großhöchberg anerkannt.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.